

Stadtrecht der Stadt Schortens

Richtlinie für die Annahme von Sponsoring durch die Stadt Schortens

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Annahme von Sponsoring für städtische Veranstaltungen (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, § 25a GemHKVO). Mit Ratsbeschluss vom 03.07.2014 wurde die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie – Nds. MBl. Nr. 16/2014) für anwendbar erklärt. Die dort getroffenen Regelungen zum Sponsoring werden durch diese Richtlinie konkretisiert.

§ 2

Definition

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Erfüllung städtischer Aufgaben durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der Sponsorin oder dem Sponsor kommt es auf ihre oder seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponsorte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).

Zuwendungen ohne Gegenleistung (insbesondere Spenden) werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

§ 3

Sponsoringbereiche / Ethische Grundsätze

(1) Sponsoring wird in erster Linie für die Betriebe gewerblicher Art der Stadt Schortens zugelassen. Nach § 4 Körperschaftssteuergesetz sind dies alle Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

Die Stadt Schortens hat derzeit folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Aqua-Toll
- Bürgerhaus

Stadtrecht der Stadt Schortens

- Freibad
- Feste der Stadt (z.B. Frühlingsfest, Klinkerzauber, Oktoberfest)
- Holzverkauf
- Passbildverkauf
- Photovoltaikanlagen und öffentliche Energieversorgung

Sofern weitere Betriebe gewerblicher Art eingerichtet werden, gilt diese Richtlinie entsprechend.

- (2) Über ein Sponsoring für städtische Veranstaltungen welche keinen Betrieb gewerblicher Art darstellen (beispielsweise Neujahresempfang), ist im Rahmen des Konzeptes nach § 4 Abs. 2 im Einzelfall zu entscheiden.
- (3) Sponsoring in hoheitlichen Bereichen und in der Eingriffsverwaltung (Steuerverwaltung, ordnungsrechtliche Bereiche) ist ausgeschlossen.
- (4) Sponsoring wird daneben nicht in den Bildungsbereichen, wie Bücherei, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentrum, Ferienbetreuung oder Ferienpaßaktionen zugelassen. Dies gilt auch für Veranstaltungen im Bürgerhaus ausschließlich für Kinder. Hier werden nur Spenden angenommen, die mit keiner Werbung oder sonstigen Gegenleistung verbunden sind.
- (5) Sponsoring durch Parteien ist nicht zugelassen. Weiterhin von Gruppen und Verbänden, die vom Bundes- oder von Landesämtern für Verfassungsschutz als sicherheitsgefährdend oder extremistisch eingestuft werden.
- (6) Sofern Zweifel an der Seriosität eines Sponsors bestehen, entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Verwaltung im Einzelfall.

§ 4

Sponsoringbeträge und Leistungen der Stadt

- (1) Es wird in folgende Sponsoringkategorien unterschieden:
 - Exklusivsponsoren
 - Hauptsponsoren
 - Programmsponsoren
 - Allgemeines Sponsoring
 - Unterstützer der Veranstaltung

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (2) Der Umfang der Leistungen der Stadt und der Mindestsponsorbetrag wird jährlich in einem Konzept von der Verwaltung vorgestellt und durch den Verwaltungsausschuss beschlossen.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Zuständigkeit für die Erstellung des Sponsorenkonzeptes und die Koordination der Akquise liegt beim Fachbereich Marketing. Hierbei sind die Einrichtungsleiter zu beteiligen.
- (2) Bei mehreren Sponsoringangeboten gleicher Branchen entscheidet das Höchstgebot.
- (3) Außergewöhnliche nicht von dem Sponsorenkonzept erfasste Sponsoringangebote werden dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat gesondert zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 18.09.2014 in Kraft.

Schortens, 18.09.2014

G. Böhling
Bürgermeister